

Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer der Stadt Bramsche vom
26.03.2020

§ 1

Zuständigkeit

1. Die Dorfgemeinschaftsanlage Achmer (Jugendraum und Mehrzweckhalle) kann auf Antrag nach dieser Ordnung für Veranstaltungen von der Stadt vergeben werden.
2. Die Benutzung für rein sportliche Zwecke richtet sich nach der Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Bramsche.

§ 2

Überlassungszwecke

1. Die Dorfgemeinschaftsanlage Achmer wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, deren Durchführung gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.
2. Jugendraum und Küche können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auch für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Mehrzweckhalle wird für nichtsportliche Zwecke nur zur Verfügung gestellt, wenn sie zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet ist und der Sportbetrieb der Schule und der Vereine dadurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Veranstalter hat angefallene Abfälle in eigener Verantwortung den abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend zu entsorgen. Städtische Müllsammelgefäße dürfen nicht benutzt werden.

§ 3

Ferienzeit

Während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien ist eine Benutzung der Mehrzweckhalle nicht möglich. Abweichend von dieser Regelung können während der Sommer- und Osterferien Benutzungszeiten beantragt werden, die den Sportvereinen zur Saison-/Wettkampfvorbereitung dienen.

Eine Benutzung des Jugendraumes ist in den Ferien grundsätzlich nicht möglich.

§ 4

Antragsverfahren

1. Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer ist rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Zweckes und Inhaltes der Veranstaltung bei der Stadt zu beantragen. Für nichtsportliche Großveranstaltungen muss die Benutzung spätestens drei Monate vorher beantragt werden. Soweit erforderlich, hat der Antragsteller eine Genehmigung nach der Versammlungsstättenverordnung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde auf seine Kosten zu beantragen.
2. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
3. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Bramsche unverzüglich zu benachrichtigen. Ein durch Verschulden des Veranstalters der Stadt entstandener Schaden ist vom Veranstalter zu tragen.
4. Durch eine erteilte Benutzungsgenehmigung wird die Verpflichtung des Veranstalters für die Einholung von Erlaubnissen nach anderen Vorschriften nicht berührt.
5. Mit der Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.
6. Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Porzellan, Glas, Mehrwegkunststoffe usw.), in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern mit und ohne Pergamentbeschichtung, Pergamenttüten oder biologisch abbaubarem Material angeboten werden. Milch, Zucker, Senf u.a. dürfen nicht in Einportionspackungen, sondern nur in Spendern zur Verfügung gestellt werden. Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und -flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) sind nicht zugelassen.

§ 5

Haftung

1. Die Stadt Bramsche überlässt den Benutzern die Dorfgemeinschaftsanlage Achmer zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Benutzer sind berechtigt, vor der Benutzung zu prüfen, ob Schäden vorhanden sind, die zu ihren Lasten gehen könnten. Diese sind der Stadt oder einem Beauftragten sofort anzuzeigen.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Bramsche von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Räume, Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bramsche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bramsche und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bramsche als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bramsche an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
6. Die Stadt Bramsche haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgelegte Sachen.

§ 6

Entgelte

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer nach § 2 ist ein Entgelt nach den nachfolgenden Regelungen zu zahlen.

Gruppe A: Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, bei denen ein Entgelt für die Teilnahme erhoben wird.

Gruppe B: Sonstige Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1.

Gruppe C: Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2.
2. Das Entgelt kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist, z. B. bei Benefizveranstaltungen. Über den Erlass entscheidet der Bürgermeister.
3. Das Benutzungsentgelt für sportliche Veranstaltungen richtet sich nach § 9 der Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Bramsche.

§ 7

Höhe des Entgeltes

Benutzergruppe	Benutzungsentgelt
Jugendraum + Küche	
Gruppe A	100,00 €
Gruppe B	50,00 €
Gruppe C	70,00 €
Mehrzweckhalle	
Gruppe A	300,00 €
Gruppe B	150,00 €

§ 8

Nebenkosten

Für nichtsportliche Großveranstaltungen wird für das Auslegen der Halle mit einem Schutzbelag, der von der Stadt gestellt wird, und des damit verbundenen Säuberns und Aufnehmens des Schutzbelages nach der Veranstaltung, ein Entgelt in Höhe von 150,00 € erhoben. Zusätzlich zahlt der Antragsteller für die Überlassung der Halle eine Kautions in Höhe von pauschal 300,00 €.

Die Kosten für die Reinigung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer werden von der Stadt gesondert in Rechnung gestellt. Die Reinigung kann auch vom Veranstalter, nach vorheriger Absprache mit der Stadt, selbst durchgeführt werden.

§ 9

Erhebung und Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird durch Bescheid der Stadt Bramsche festgesetzt. Es wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der Kostentarif für die Dorfgemeinschaftsanlage im Stadtteil Achmer ab 01.01.2002 wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Beschlossen in der Sitzung des Rates der Stadt Bramsche am 26.03.2020.

Bramsche, den 26.03.2020

Pahlmann
Bürgermeister

Siegel